

Antragstellung Agrarförderung 2021



Foto: LfULG, Kohls

Was bringt das Jahr 2021?

- Allgemeine Hinweise
- Hinweise zu den Direktzahlungen
- Wie geht es weiter mit den Agrarumweltmaßnahmen
- Neues zur Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete
- Änderungen bei Cross Compliance (CC)



Allgemeine Hinweise

Unterlagen zur diesjährigen Antragstellung

- Broschüre zur Antragstellung 2021
- Broschüre Cross Compliance 2021

Die Anwendung DIANAweb wird im Internet in der 12. Kalenderwoche unter folgender Adresse eingestellt: **www.diana.sachsen.de**

- Anträge sind einzureichen bis zum **17.05.2021**

Allgemeine Hinweise

Neue Anforderungen an PIN

- Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es neue Vorgaben zur Generierung einer neuen PIN in der HIT/ZID. Diese Neuregelungen erfolgten aus Sicherheitsgründen. Die PIN ist nun alphanumerisch mit folgenden Merkmalen:
 - mindestens 10 Zeichen, maximal 50
 - zwingend ein Großbuchstabe (A – Z inklusive Umlaute Ä Ö Ü)
 - zwingend ein Kleinbuchstabe (a – z inklusive Umlaute ä ö ü)
 - zwingend eine Ziffer (0 – 9)
 - optional Sonderzeichen, aus folgender Liste: ! § \$ & () ? + - / * = , . _

Direktzahlungen





Direktzahlungen und Zahlungsansprüche

- in 2021 keine relevanten Änderungen hinsichtlich Antragstellung und Kontrollen
- Übergangsverordnung EU (VO)Nr. 2020/2220 vom 23.12.2020 regelt die zwei Übergangsjahre
- damit bleiben für 2020/2021, die zur Zeit aktuell bekannten Regelungen für die Direktzahlungen bestehen
- neue Förderperiode beginnt 2023
- Hinweis: Junglandwirteprämie wird für 5 Jahre gezahlt

Direktzahlungen und Zahlungsansprüche

I Übertragung von Zahlungsansprüchen

Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts)		Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens	
bis 17. Mai 2021	→	11. Juni 2021	
vom 18. bis 31. Mai 2021	→	31. Mai 2021	

- I Die Übertragung wird nur dann wirksam, wenn beide Vertragspartner (abgebende und übernehmende Partei) ihre Meldung innerhalb der o. g. Fristen durchführen. ZA, deren Übertragung nicht fristgerecht gemeldet wird oder die ab dem 1. Juni 2021 übertragen werden, können beim Übernehmenden nicht für die Direktzahlungen im Antragsjahr 2021 berücksichtigt werden.

Agrarumweltmaßnahmen



Foto: LfULG, Kohls

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)

I Unzulässigkeit von Neuanträgen und Verlängerungsoption

- I Neuantragstellungen sind ab dem Antragsjahr 2021 für alle Vorhaben der Richtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen grundsätzlich nicht mehr zulässig. In Einzelfällen sind, unverändert zum Verfahren 2020, weiterhin Neuverpflichtungen zulässig (Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz, neue UN-FB). Die einjährige Verlängerungsoption für bestehende Verpflichtungen wird ebenso beibehalten.



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)

- Verkürzte Verpflichtungszeiträume
- Der Verpflichtungszeitraum für Neuverpflichtungen wird in den zwei Übergangsjahren angepasst. Im Antragsjahr 2021 werden Neuverpflichtungen für 2 Jahre begründet. Der Verpflichtungszeitraum für Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2022 begründet werden, beträgt 1 Jahr.



Ökologisch/Biologische Landwirtschaft (ÖBL)

I Verkürzte Verpflichtungszeiträume

- I Auch bei ÖBL erfolgt eine Anpassung des Verpflichtungszeitraumes in den zwei Übergangsjahren. Unabhängig davon, ob für ÖBL ein erstmaliger Neuantrag oder ein Neuantrag in Wiederholung gestellt wird, beträgt der Verpflichtungszeitraum für Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2021 begründet werden, 2 Jahre und für Neuverpflichtungen, welche im Antragsjahr 2022 begründet werden, 1 Jahr.

Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN)



Foto: LfULG, Kohls



Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN)

- Unzulässigkeit von Neuanträgen und Verlängerungsoption
- Hier gibt es keine Änderung gegenüber dem Antragsjahr 2020. Die einjährige Verlängerungsoption für bestehende Verpflichtungen wird beibehalten, neue Verpflichtungen dürfen auch weiterhin nicht begründet werden.



Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN)

Abgabe der Schlagbezogenen Aufzeichnungen

- Die Abgabe der schlagbezogenen Aufzeichnungen bei der Fischereibehörde ist bis einschließlich Antragsjahr 2020 optional. Ziel ist es, für die Antragsteller ein Beratungsangebot zu schaffen. Die Begünstigten erhielten ein Informationsschreiben der Verwaltungsbehörde EMFF.
- Ab dem Antragsjahr 2021 ist die Abgabe der schlagbezogenen Aufzeichnungen bei der Fischereibehörde bis spätestens Anfang März des Folgejahres für alle Begünstigten verpflichtend. Als Endtermin für das Antragsjahr 2021 wurde der 4. März 2022 festgesetzt.

Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)



©

Foto: LfULG, Kohls



Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

- Ab dem Antragsjahr 2021 werden insektenfreundliche Maßnahmen auf Acker- und Grünland gefördert. Die Beantragung erfolgt nach der neuen Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021). Es sind insgesamt drei Maßnahmen vorgesehen:
- mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker (I_AL1)
- mehrjährige selbstbegrünende Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker (I_AL2)
- partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung (I_GL).
- Alle Maßnahmen sind ortsfest und über einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren durchzuführen.

Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

Maßnahmen der Förderrichtlinie

- I_AL1 - Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland (909 € / ha und Jahr)
- I_AL2 - Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Ackerland (635 € / ha und Jahr)
- I_GL - Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Nutzung (702 € / ha und Jahr)

Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- Einreichung der Anträge in digitaler Form
- Führung schlagbezogener Angaben für die geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge über den gesamten Verpflichtungszeitraum und Bereitstellung dieser für Kontrollen
- Verbot von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen)
- Verbot der Beweidung der geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge



Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

- Ausnahmen von allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt.



Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

Verpflichtungszeitraum

- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre
- Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai des Jahres der Antragstellung

Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

Zuwendungsfähige Flächen

- zuwendungsfähig sind nur im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen
- von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen,
 - b) Flächen, auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
 - c) Flächen, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden



Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

Zuwendungsfähige Flächen

- gleichzeitige Beantragung von ISA-Maßnahmen und AUK-Vorhaben auf einem Schlag ist nicht zulässig
- für Flächen mit ISA-Maßnahmen dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für vergleichbare Fördertatbestände gewährt werden



Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA)

- Weitere Hinweise zur Durchführung der Maßnahmen finden Sie im Vortrag des SMEKUL
- **Die neue Förderrichtlinie zu Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft**
- Unter folgendem Link

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-insektenschutz-und-artenvielfalt-frl-isa-2021-10301.html>

Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten



Foto: LfULG, Kohls



Ausgleichszulage (AZL)

■ Erweiterung der AZL-Kulisse

- Ab 2021 werden Feldblöcke mit der Bodennutzungskategorie BF – besondere beihilfefähige Flächen - in die Berechnung der AZL-Kulisse einbezogen.

Ausgleichszulage (AZL)

I Verlängerung Phasing Out

- I Mit der in 2018 erfolgten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete wurden Flächen, die infolge nicht mehr im benachteiligten Gebiet liegen, im Rahmen der Phasing-Out-Regelung gefördert. Diese Zahlungen konnten für maximal vier Jahre gewährt werden, aber - auf Grund des ursprünglich vorgesehenen Endes der Förderperiode - maximal bis zum Jahr 2020. Mit der Übergangsverordnung EU (VO) Nr. 2020/2220 wurde die Möglichkeit eröffnet, auch das Phasing-Out zu verlängern.
- I Sachsen hat entschieden, auch noch in 2021 von dieser Option Gebrauch zu machen. Die nach EU-Recht maximal zulässigen vier Jahre sind dann ausgeschöpft.
- I Eine Änderung des EPLR 2014-2020 ist dahingehend erforderlich.



Cross Compliance

Nitratrichtlinie (GAB 1)

- Aufgrund der im Jahr 2020 vorgenommenen Änderung der Düngeverordnung (DüV) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes ergeben sich umfangreiche Änderungen bei den zu beachtenden Verpflichtungen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten gemäß §13a DüV in Verbindung mit den Regelungen der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO).



Cross Compliance

Tierschutz (GAB 11-13)

- Mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) wurden die Vorgaben u. a. zu den Böden bei Kälberhaltung, dem Beschäftigungsmaterial für Schweine, der Beschränkung von Aggressionen in der Gruppe für Schweine und dem Tier-Fressplatz-Verhältnis für Schweine konkretisiert.



Cross Compliance

Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (GAB 6 bis 8)

- Im Jahr 2021 wird es voraussichtlich Änderungen bei den Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Schweinen geben. Es wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.